



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**ERNEUERUNG DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DEM
CONFUCIUS INSTITUTE HEADQUARTERS OF CHINA
UND
UNIVERSITÄT HAMBURG, DEUTSCHLAND
ÜBER DIE GEMEINSAME ENTWICKLUNG EINES
KONFUZIUS-INSTITUTS AN DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

Zur Unterstützung der Kooperation im Bildungsbereich zwischen China und Deutschland, der Förderung der chinesischen Sprache sowie des Austausches zwischen China und Deutschland haben die Confucius Institute Headquarters of China (HANBAN) und Universität Hamburg, Deutschland (UHH) im Rahmen der *Constitution and By-laws of Confucius Institutes* am 06. August 2007 eine Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung eines Konfuzius-Instituts unterzeichnet. Nach Ablauf der zehnjährigen Laufzeit der Vereinbarung von 2007 und im beiderseitigen Einvernehmen beschließen beide Parteien die bisherige Vereinbarung durch folgende Vereinbarung zu ersetzen:

Artikel 1 Ziel der Vereinbarung

Das Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Rechte und Pflichten von HANBAN und der UHH bezüglich der Entwicklung und des Managements des Konfuzius-Instituts zu bestimmen.

Artikel 2 Wesentliche Eigenschaften des Konfuzius-Instituts

Das Konfuzius-Institut ist eine gemeinnützige Organisation im Bildungsbereich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Als eingetragener Verein agiert das Konfuzius-Institut eigenständig und unabhängig von der UHH.

Artikel 3 Durchführungsorganisationen

Die UHH kooperiert weiterhin mit der Fudan University (FU). Die Fudan University wird von Hanban weiterhin als chinesische Durchführungsorganisation für das Konfuzius-Institut an der UHH beauftragt. Die UHH und FU können in Abstimmung mit HANBAN eine Ergänzungsvereinbarung zur Regelung weiterer Angelegenheiten schließen.

Artikel 4 Tätigkeitsbereich

Das Konfuzius-Institut kann folgende Tätigkeiten im Rahmen der *Constitution and Bylaws of Confucius Institutes* sowie lokaler Gegebenheiten durchführen:

1. die Durchführung von Chinesischkursen, die Bereitstellung von Lehrmaterialien und -ressourcen für den Chinesischunterricht und die Durchführung von Forschung über chinesische Sprachlehre;
2. die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Chinesischlehrende und die Entwicklung von Lehrmaterialien für den Chinesischunterricht;
3. die Organisation und Durchführung der HSK-Prüfung (*Chinese Proficiency Test*) sowie Zertifikatsprüfungen zur Feststellung der Lehrbefähigung für Chinesisch als Fremdsprache;

4. die Bereitstellung von Informationen über und Beratung zur Bildung, Kultur etc. in China;
5. die Durchführung von Sprach- und Kulturaustauschangeboten;
6. die Durchführung von anderen Tätigkeiten in Abstimmung mit und im Auftrag von HANBAN.

Artikel 5 Organisation und Verwaltung

1. Das Konfuzius-Institut übernimmt unter Leitung des Vorstands ein sog. Director Responsibility System.
2. Der Vorstand setzt sich aus von beiden Parteien nominierten Mitgliedern zusammen. Im Vorstand müssen Mitglieder der Hochschulleitungen beider Parteien vertreten sein. Die Pflichten des Vorstands sind u.a.: Entwicklung einer Vereinssatzung; Erstellung von Entwicklungsplänen für das Institut; Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten hinsichtlich Lehre, Forschung und Administration; Fundraising; Benennung und Entlassung des geschäftsführenden Direktors des Instituts; Prüfung und Beschließung des Budgets und des Jahresabschlusses des Instituts; Berichterstellung an die zwei Durchführungsorganisationen über das operative Geschäft sowie weitere wichtige Angelegenheiten. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.
3. Die beiden Durchführungsorganisationen UHH und FU benennen jeweils eine/n Direktor/in.
4. HANBAN erkennt an, dass die UHH und ihre Mitglieder das Recht über den Inhalt und die Lehrmethoden des Unterrichts für alle von der UHH administrierten Programme haben. Die UHH erkennt an, dass HANBAN das Entscheidungsrecht darüber hat, welche Programme von

ihr finanziell gefördert werden.

5. Für chinesische Staatsbürgerinnen und -bürger, die an Tätigkeiten des Instituts in Hamburg beteiligt sind, gelten die Gesetze und Regelungen der UHH sowie Deutschlands. Für UHH-Mitglieder, die an Tätigkeiten des Instituts in China beteiligt sind, gelten die Gesetze und Regelungen Chinas.

6. Das Konfuzius-Institut erstellt eigenständig eine Budgetplanung und einen Jahresabschluss.

Artikel 6 Aufgaben und Pflichten

Die Aufgaben und Pflichten von HANBAN:

1. Autorisierung der Verwendung des Titels "Konfuzius-Institut", des Logos und Institutselementen.
2. Bereitstellung von Lehrmaterialien, Kursunterlagen und andere Bücher nach Bedarf, Autorisierung von Online-Kursen.
3. Bereitstellung einer jährlich nach dem gemeldeten Bedarf des Instituts festgelegten Summe.
4. Entsendung von Chinesischlehrenden oder Freiwilligen entsprechend des Unterrichtsbedarfs und Übernahme von deren Reisekosten (Flug) und Gehältern.
5. Unterstützung der Programme von HANBAN einschließlich des *Confucius Institute Scholarship*, Sommer- oder Wintercamps in China, *Confucius China Studies Program* usw.

Die Aufgaben und Pflichten der UHH:

1. Die UHH unterstützt bei der Suche nach angemessenen Räumlichkeiten und nach Lösungen zur entsprechenden Finanzierung.

2. Die UHH unterstützt bei der Eröffnung von einem speziellen Konto des Konfuzius-Instituts. Jedes Jahr soll das Konfuzius-Institut ein finanzielles Audit zum HANBAN vorlegen.
3. Die UHH und das Konfuzius-Institut können ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Projekte intensivieren. Dafür stellen beide Partner entsprechende Mittel bereit.
4. Annahme der Projektevaluation durch HANBAN.

Artikel 7 Geistiges Eigentum

HANBAN verfügt exklusiv über das geistige Eigentumsrecht am Namen „Konfuzius-Institut“ und den damit verbundenen Logos und Emblemen. Diese darf die UHH mit Beendigung dieser Rahmenvereinbarung in keiner Form direkt oder indirekt weiter verwenden oder übertragen. Das geistige Eigentumsrecht an den vom Konfuzius-Institut an der UHH entwickelten, mit einem geistigen Eigentumsrecht ausgestatteten Programmen gehört der Seite, die sie eingebracht hat. Das geistige Eigentum an den gemeinsam entwickelten Programmen wird von beiden Seiten in einvernehmlicher Weise bestimmt. Im Falle von Uneinigkeiten bezüglich des geistigen Eigentumsrechts soll auf der Basis freundschaftlicher Verhandlungen Einvernehmen erzielt werden. Wird kein Einvernehmen erzielt, gilt Art. 12 entsprechend.

Artikel 8 Änderungen der Vereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung kann im beiderseitigen Einverständnis schriftlich geändert werden. Sämtliche Änderungen erfolgen schriftlich in deutscher und chinesischer Sprache und müssen von einem Bevollmächtigten der jeweiligen Seite unterzeichnet werden. Falls eine

der vertragsschließenden Parteien um Änderung des Vertrags ersucht, so hat sie dies der anderen Seite mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Artikel 9 Laufzeit

Diese Rahmenvereinbarung wird gültig ab dem Zeitpunkt der Unterschrift beider Seiten. Ihre Laufzeit beträgt fünf Jahre. Falls eine Partei die Vereinbarung nicht verlängern möchte, muss sie die andere Seite sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich informieren, sonst verlängert sie sich einmalig automatisch um weitere fünf Jahre.

Artikel 10 Höhere Gewalt

Beide Seiten sind in folgenden Fällen von den Pflichten dieser Rahmenvereinbarung entbunden: nationale Katastrophen, Kriege, staatliche Notstandsbestimmungen oder andere Ereignisse von höherer Gewalt, die die vertragsschließenden Parteien außerstande setzen, die in der Rahmenvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen. Im Falle solcher Ereignisse muss die betroffene Seite die andere Seite unverzüglich in Textform benachrichtigen, um das Projekt aufzuschieben oder aufzuheben und unternimmt geeignete Schritte um den Schaden für die andere Seite möglichst gering zu halten.

Artikel 11 Beendigung der Vereinbarung

In folgenden Fällen kommt es zu einer Beendigung und Abwicklung der Vereinbarung:

1. Die Vereinbarung kann gemäß Artikel 9 gekündigt werden, sollte eine Partei nicht vorhaben, die Vereinbarung nach Ablauf der Laufzeit zu

verlängern.

2. Die Vereinbarung kann gemäß Artikel 10 unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, sollten beide Parteien feststellen, dass eine Durch- bzw. Fortführung der Tätigkeiten aufgrund höherer Gewalt nicht mehr möglich ist.

3. HANBAN darf die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen, sollte eine Evaluation aufweisen, dass das Konfuzius-Institut nicht den notwendigen HANBAN-Qualitätsstandards entspricht und diesen Mangel entweder nicht beseitigen kann oder nicht beseitigen will.

Abgesehen von den obigen Fällen darf keine Seite die Vereinbarung vorzeitig auflösen. Sollte dies geschehen, muss die auflösende Seite alle für die andere Seite aufgrund der Auflösung entstandenen Schäden übernehmen, wie ggf. die Investition, die im Rahmen dieser Vereinbarung geleistet wird, Rechtskosten und Schadensersatz für Diffamierung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt und berechtigt nicht zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche auf der Seite des Gekündigten.

Bei der Auflösung dieser Vereinbarung sollten beide Seiten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen, um einen Schaden für die andere Seite zu vermeiden. Hierzu gehören u.a.:

1. Mit der Auflösung werden die von HANBAN geleisteten Mittel des gemeinsamen Programms automatisch eingefroren und nach Bestätigung beider Parteien über die Höhe an HANBAN zurückgezahlt.

2. Die Auflösung dieser Rahmenvereinbarung berührt nicht andere Vereinbarungen, Verträge und Programme zwischen beiden Seiten.

3. Im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung muss die UHH die Kursteilnehmenden entsprechend informieren und weiterenötige Maßnahmen treffen.

4. Nach wirksamer Kündigung wird diese Vereinbarung automatisch beendet.

Artikel 12 Streitbeilegung

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung bemühen sich beide Seiten um eine einvernehmliche Beilegung.

Artikel 13 Sonstiges

Die Vertragsparteien behandeln diese Vereinbarung vertraulich und werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine Materialien oder Informationen veröffentlichen, freigeben oder bekanntgeben, bzw. Dritten erlauben, Materialien oder Informationen zu veröffentlichen, freizugeben oder bekanntzugeben, von denen die Parteien aufgrund dieser Vereinbarung erfahren, es sei denn, eine solche Veröffentlichung, Freigabe oder Bekanntmachung ist für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung notwendig.

Angelegenheiten, die nicht durch diese Rahmenvereinbarung geregelt sind, werden im gegenseitigen Einvernehmengelöst.

Die Unterzeichner sind von ihren Einrichtungen berechtigt, diese Vereinbarung zu vollziehen.

Diese Vereinbarung liegt in einer chinesischen und deutschen Fassung

vor. Beide Seiten erhalten jeweils eine chinesische und eine deutsche Fassung. Beide Sprachfassungen dieser Vereinbarung besitzen dieselbe rechtliche Wirksamkeit.

Confucius Institute Headquarters

Universität Hamburg

Datum: 2018. 07. 13.

Datum: 03/07/18